OGH 31. 1. 2024, 3 Ob 202/23m: Irrtumsanfechtung eines Anteilskaufs und die Folgen

Description

Date Created
14.03.2024
Meta Fields
Inhalt : In einer rezenten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ging es um die Folgen der (gerichtlichen) **Irrtumsanfechtung eines Anteilskaufes**. Die KÃ¤uferin erwarb im Jahr 2018 jeweils 100% der GeschÃ¤ftsanteile dreier Gesellschaften, worunter sich auch eine GmbH befand, deren Eigenkapital das angenommene buchmÃ¤Ã?ige Eigenkapital von EUR 10.000,00 unterschritt. Aus dem Sachverhalt (vereinfacht): Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war das **Eigenkapital der GmbH** mit fast EUR 180.000,00 **im Minus**. Es bestand eine rechnerisch buchmÃ¤Ã?ige Ã?berschuldung und eine Ã?berschuldung zu Liquidationswerten. Dass das Eigenkapital negativ war, erfuhr die KÃ¤uferin am 13.06.2018 im Rahmen einer Nachbesprechung. Am 30.09.2020 **verkaufte die KÃ¤uferin den GeschÃ¤ftsanteil** an eine Investorin um EUR 1,00 weiter; im JÃ¤nner 2021 wurde Ã¼ber das VermÃ¶gen der GmbH ein Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet. Die ursprÃ¼ngliche KÃ¤uferin brachte gegen ihre VerkÃ¤uferin Klage auf RÃ¼ckzahlung des geleisteten Kaufpreises (ca. EUR 68.000,00) ein, wobei sie den Kaufvertrag vom 02.05.2018 wegen Irrtums anfocht. Die Beklagte entgegnete, dass ihr der Unternehmenswert der GmbH, welcher zum 02.05.2018 EUR 698.000,00 betragen habe, zu ersetzen sei (Einwendung einer Gegenforderung und Erhebung einer Widerklage), wobei sie vorbrachte, dass die Berufung der KlÃ¤gerin gegen Treu und Glauben verstoÃ?e, weil diese trotz Kenntnis der UmstÃ¤nde bewusst am Vertrag festgehalten habe. Da die Beklagte mit ihrem Anspruch vor den Unterinstanzen gescheitert war, ging es vor dem OGH um die Frage, **inwieweit der Beklagten Wertersatz (Zug um Zug) zu leisten ist.** TatsÃ¤chlich entschied der OGH (anders als das Berufungsgericht), dass die KlÃ¤gerin als unredlich anzusehen sei, weil sie trotz Kenntnis des Aufhebungsgrundes und damit ihres Gestaltungsrechts (seit 13.06.2018) Ã¼ber die zurÃ¼ckzustellende Sache verfÃ¼gt habe (Weiterverkauf im Jahr 2020). Die KlÃ¤gerin habe somit nicht den erzielten Vorteil (EUR 1,00) herauszugeben, sondern grundsÃ¤tzlich den Verkehrswert bzw. ein verkehrsÃ¼bliches Entgelt. **Hierzu weiter der OGH:** â??*Daraus ist abzuleiten, dass der unredliche Bereicherungsschuldner die HÃ¶he des Wertersatzes nicht durch Hinausschieben der Geltendmachung des Gestaltungsrechts willkÃ¼rlich beeinflussen und etwa einen Wertverlust des Kaufgegenstands herbeifÃ¼hren oder in Kauf nehmen darf. Bei einer erst spÃ¤teren Geltendmachung des Gestaltungsrechts (nach Kenntnis von der GestaltungsÂmÃ¶glichkeit) muss er sich daher so behandeln lassen, als ob er den Kaufgegenstand sofort bei Kenntnis der RÃ¼ckgabepflicht zurÃ¼ckgestellt hÃ¤tte*.â?? Der OGH hielt weiters fest, dass die festgestellte Ã?berschuldung der GmbH nicht bedeute, dass der Wert zum 13.06.2018 (erstmalige Kenntnis vom Gestaltungsrecht) zwingend mit null anzusetzen ist. Da der objektive Unternehmenswert (Verkehrswert) der GmbH zum 13.06.2018 im Verfahren nicht festgestellt wurde, hob der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen zur ErgÃ¤nzung des Verfahrens auf. Die Entscheidung des OGH ruft in Erinnerung, dass die Folgen einer Irrtumsanfechtung in SonderÂkonstellationen u.U. schwerwiegend sein kÃ¶nnen. Eine KlÃ¤rung des Sachverhalts mit der zugehÃ¶rigen Chronologie der Ereignisse kann daher entsprechend bedeutsam sein.